

# Der Mannschaftsersatz des Heeres

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **21=41 (1875)**

Heft 34

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94964>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

28. August 1875.

Nr. 34.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den  
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

**Inhalt:** Der Mannschaftserfab des Heeres. Befestigungen. (Schluß.) G. Schuster, Impfwang. — Eidgenossenschaft: Kreis schreiben; Jahresbericht des Berner Unteroffiziersvereins; Schweiz. Militär-Gesellschaft; Bern: † Schützenhauptmann Ougelmann; Luzern: † Hauptmann Götschlin; Stans: Delegirtenversammlung des Schweizer. Unteroffiziersvereins; Thun: † Hauptmann Lehmann; Exerption im Polygon; Uri: Unglücksfall. — Ausland: Oesterreich: Feldmäßiges Schießen; Preußen: Befestigungen und Bahnen; Rußland: Eisenbahnwesen.

## Der Mannschaftserfab des Heeres.

In Heeren, die sich auf allgemeine Wehrpflicht gründen, ist der Vorgang, welcher bei dem Ersatz des Menschenmaterials eingeschlagen wird, von ungemein großer Wichtigkeit und übt auf Quantität und Qualität der Armee großen Einfluß. Am meisten ist dieses in einem Milizheere der Fall. Hier handelt es sich nicht nur darum, dem Heere die nöthige Anzahl Rekruten zuzuwenden, um die taktischen Einheiten auf den vorgeschriebenen Bestand zu bringen, sondern dem Heere auch die Elemente zur Vervollständigung der Kadres und der verschiedenen Branchen zuzuführen.

Hier ist der sorgsamste Vorgang nothwendig, wenn der Armee nicht der größte unberechenbarste Schaden zugefügt werden soll.

Die einfachste Einrichtung des Ersatzgeschäftes erscheint als die vortheilhafteste und aus diesem Grund müssen wir das Territorialsystem (d. h. die Einteilung in Rekrutierungsbezirke, die den taktischen Verbänden entsprechen), als das vorzüglichste bezeichnen.

Des Weiteren handelt es sich darum, daß in das Heer keine Individuen eingetheilt werden, die nicht geeignet sind, die ihnen im Krieg zufallende Aufgabe zu lösen, andertheils daß dem Heer keine brauchbaren Elemente entzogen werden.

Nach Waffengattung, Korps und Branche sind die geistigen und körperlichen Eigenschaften verschieden, die von dem Einzelnen verlangt werden müssen. Dieses erschwert das Ersatzgeschäft ungemein.

Zunächst wird es sich immer fragen, wer soll das Ersatzgeschäft überhaupt leiten und entscheiden, wer zum Kriegsdienst geeignet sei und nicht.

Wenn die Armee des Krieges wegen da ist, so muß folgerichtig die Beurtheilung, wer zu der einen

und andern Verwendung im Heere zu gebrauchen sei, zunächst denen zufallen, welche berufen sind, im Gefecht mit dem Kriegs-Werkzeug zu arbeiten. Diese aber müssen wieder in gewissen Fragen (z. B. in Betreff körperlicher Gebrechen) Sachmänner als Experten beiziehen.

Ein einseitiges Beurtheilen ist immer nachtheilig. Hieron haben wir in der neuesten Zeit eklatante Beispiele erhalten.

Wie Alles im Heer, so muß auch das Rekrutierungswesen durch das Gesetz geregelt werden. Doch es ist schwer, allgemein gültige Bestimmungen über die Tauglichkeit zum Kriegsdienst im Heere aufzustellen, da für die verschiedenen Verwendungen im Heer sehr verschiedene Eigenschaften verlangt werden müssen und es sehr schädlich wäre, wenn man ein Individuum, welches so schon nicht zu einer Waffengattung taugt, einfach zu jedem Dienst im Heere als untauglich erklären wollte. Der Schaden wäre jedoch um so größer, wenn bei diesem Vorgang gebildete Leute, besonders wenn diese Lust und Liebe zum Militärwesen mitbringen, dem Heere entzogen würden.

Ein gewisser Spielraum, welcher der Beurtheilung der Kommission gegeben ist und ihre Entschlüsse nicht an einzelne Paragraphen fesselt, scheint hier nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig.

Bei ungebildeten und beschränkten Individuen ist es gut, wenn die Kommission streng zu Werke geht, dieses ist bei uns besonders nothwendig, da solche Leute bei der kurzen Instruktionszeit nicht so herangebildet werden können, daß man berechtigt wäre, dieselben als brauchbare Soldaten zu betrachten.

Anderes ist es mit Leuten von Talent und Bildung. Für diese findet sich immer eine Verwendung im Heer. Die Frage,

ob einer im Stande sei, eine Muskete zu tragen, ist hier nicht die maßgebende. Einzelne körperliche Fehler dürfen hier vernünftiger Weise gar nicht in Betracht kommen.

Wer möglicher Weise zum Infanterist nicht taugt, weil er nicht gut marschiren kann, kann vielleicht einen ganz guten Kavalleristen abgeben. Wer z. B. wegen Kurzsichtigkeit nicht zum Infanterist und Artillerist zu gebrauchen ist, kann vielleicht als Wärter, Träger in der Verwaltungstruppe verwendet werden.

Der Schaden ist am größten, wenn viele junge Männer, die eine vorzügliche Bildung genossen haben, geringer Fehler wegen vom Dienst im Heere ausgeschlossen werden. Solche können in den meisten Fällen in Bureau's, im Verpflegungswesen, Kommissariat u. s. w. nützliche Dienste leisten, wenn sie auch zum Truppendienst nicht wohl zu gebrauchen sind.

Wie viele Fouriere, Quartiermeister, Stabssekretäre, Auditore u. s. w. braucht nicht die Armee und wo zu diesen Verrichtungen nicht zum Theil Leute genommen werden, die zum Dienst bei den Truppen weniger geeignet sind, so wird man diesen viele Elemente entziehen müssen, die bei den Truppen eben so gute, wenn nicht bessere Dienste hätten leisten können.

Wenn das Gesetz über die neue Militär-Organisation und mit Recht besonderes Gewicht darauf legt, daß alle dem Heeresverband angehörige Individuen einen Rekrutenkurs mitmachen, um mit den ersten Erfordernissen des Militärlebens und den Grundbedingungen der Militär-Einrichtungen bekannt zu werden, so erscheint dieses als kein Hinderniß. Ein geringer Fehler wird in den meisten Fällen die Betreffenden nicht hindern, eine Rekrutenschule mitzumachen. Wenn sie auch beim Ausmarsch etwas weniger gut marschiren, oder beim Schießen weniger günstige Resultate erzielen, so hat dieses doch für ihre künftige Verwendung keine Bedeutung.

Uebrigens würden sich in solchen Fällen gewisse Erleichterungen für die Betreffenden mit dem Interesse des Dienstes um so leichter vereinen lassen, als die Zahl immer eine beschränkte sein wird.

Die Rekrutierungs-Kommission sollte sich daher nach unserer Ansicht zunächst die Frage vorlegen:

Ist der Mann zum Kriegsdienst (d. h. zum Kombattanten) geeignet und wenn nicht, ist derselbe zu jeder Verwendung im Heere unbrauchbar? Erst nach Erledigung dieser wichtigsten Vorfrage läßt sich das Weitere entscheiden.

Bei der großen Bedeutung, welche das Ersatzwesen auf die Beschaffenheit der Armee hat, scheint eine nähere Betrachtung gerechtfertigt und wir wollen einen Blick auf die Art und Weise, wie im deutschen Heer das Ersatzwesen geregelt ist, werfen.

Wir wählen hier die deutschen Einrichtungen, da dieselben bei uns seit einigen Jahren (wie früher die französischen) als mustergültig angesehen wer-

den, was insofern gerechtfertigt ist, als die Vermuthung nahe liegt, daß Heere, die große Erfolge erringen, diese zunächst ihren vorzüglichen Einrichtungen verdanken.

Aus diesem Grunde sind viele dieser Einrichtungen bei uns nachgeahmt worden. Auch im Ersatzwesen erscheint manches sehr vortheilhaft, dagegen ist anderes bei der Verschiedenheit der Verhältnisse bei uns ganz unanwendbar.

In unsern Angaben bezüglich des Ersatzes der Mannschaft folgen wir hier dem Wortlaut des Buches: Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches. \*)

#### A. Beim stehenden Heere.

##### §. 103. Eintheilung des Bundesgebietes in Ergänzungs-Bezirke.

Zunächst zerfällt das Bundes-Gebiet in Armee-Korps-Bezirke; die Staaten, deren Kontingente besondere, abgetrennte Armeetheile bilden, sind in sich als solche anzusehen, wenn Bayern auch zwei Armee-Korps, Hessen nur eine Division stellen.

Jeder Armee-Korps-Bezirk zerfällt in die 4 Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

Jeder dieser Bezirke besteht aus den Bezirken der (in der Regel 4, zuweilen 5, 3 oder 2) zu dieser Brigade gehörenden Landwehrbataillone.

Jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk ist in Aushebungs-Bezirke eingetheilt, und zwar wird in den Staaten, welche eine Kreis-Eintheilung haben, jeder Aushebungs-Bezirk in der Regel durch einen Kreis gebildet.

##### §. 104. Angabe, aus welchen Aushebungs-Bezirken sich jeder Truppentheil ergänzt.

Jedes Linien-Infanterie-Regiment erhält seinen Ersatz der Regel nach aus den Bezirken der 2 Bataillone des gleichnamigen Landwehr-Regiments. \*\*)

Jedes Füsilier-Regiment, Jäger-Bataillon, Kürassier-Regiment, Feld- und Festungs-Artillerie-Regiment, Pionier- und Train-Bataillon ergänzt sich aus dem ganzen Bezirk seines Armee-Korps. \*\*\*)

Hat ein Armee-Korps nur ein Ulanen-Regiment, so erhält letzteres gleichfalls seinen Ersatz aus dem ganzen Korps-Bezirk; hat ein Armee-Korps-Bezirk aber mehrere Ulanen-Regimenter zu ergänzen, so erhält jedes der letzteren seinen Ersatz aus dem seiner Garnison zunächst belegenen Infanterie-Brigade-Bezirk.

Jedes leichte Kavallerie-Regiment erhält seinen Ersatz stets aus dem seiner Garnison zunächst belegenen Infanterie-Brigade-Bezirk.

Das Garde-Korps ergänzt sich aus allen preu-

\*) Berlin, 1874. Bei E. S. Mittler und Sohn.

\*\*) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89 aus Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten werden jedoch aus sämtlichen Ersatz-Bezirken dieses Großherzogthums entnommen.

\*\*\*) Das Mecklenburgische Füsilier-Regiment Nr. 90 ergänzt sich nur aus Mecklenburg-Schwerin.

fiſchen Gebietstheilen des I. bis XI. und XV. Armee-Korps-Bezirks. \*)

§. 105. Die Erſatz-Beſorger.

1) Die höchſte oder Miniſterial-Inſtanz in allen Erſatz-Angelegenheiten wird gebildet: in den Bezirken des I. bis XI., des XIV. und XV. Armee-Korps durch das Preußiſche Kriegsminiſterium im Verein mit dem Miniſterium des Innern resp. der ſonſtigen höchſten Regierungs-Beſorger des betreffenden Landes. \*\*)

2) In jedem der Armee-Korps-Bezirke Nr. I bis XI. und XIV. beſteht eine „Erſatz-Beſorger“, gebildet aus dem General-Kommando im Verein mit dem betreffenden Ober-Präſidium resp. (in den außerpreußiſchen Ländern) mit der entſprechenden Civil-Beſorger. \*\*\*)

3) Im Bezirk jeder Linien-Infanterie-Brigade beſteht eine Departements-Erſatz-Kommiſſion, gebildet aus dem betreffenden Brigade-Kommandeur und einem Rathe der betreffenden höheren Verwaltungs-Beſorger (in Preußen der Bezirks-Regierung). In Bayern Regierungs-Erſatz-Kommiſſion.

4) In jedem Kreiſe zc. beſteht eine Kreiſ-Erſatz-Kommiſſion, gebildet aus dem Bezirks-Kommandeur des betreffenden Landwehr-Bataillons und dem Landrath zc. des Kreiſes zc. Die Kreiſ-Erſatz-Kommiſſionen arbeiten den Departements-Erſatz-Kommiſſionen vor und ſind dieſen untergeordnet. In Bayern Bezirks-Erſatz-Kommiſſion.

§. 106. Vorbereitende Arbeiten.

Dieſelben haben zwei Zwecke:

1) feſtzustellen, wieviel Rekruten gebraucht werden,  
2) zu ermitteln, wie viele und welche Militärpflichtige vorhanden ſind, aus denen jene entnommen werden können.

Die Aushebung geſchieht jährlich. Der Erſatz-Beſorger iſt nach Maßgabe der Beſtimmungen, welche Se. Majestät der Kaiſer hierüber alljährlich ergehen läßt, von jedem Truppentheile zu ermitteln und bis zum 15. April dem Preußiſchen Kriegs-Miniſterium mitzutheilen, welches in dem Bundes-Auſchuß für das Landheer und die Feſtungen an- gibt. (Erſatz-Beſorger-Nachweiſung)

\*) Die Marine ergänzt ſich aus dem ganzen Reiche.

\*\*) Im Bezirk des XII. Armee-Korps durch das Sächſiſche Kriegsminiſterium. In Württemberg durch den Miniſter des Innern und des Kriegsweſens.

Bei den Erſatz-Angelegenheiten der Marine tritt noch die Mitwirkung des Marine-Miniſteriums hinzu.

\*\*\*) Während in Sachſen die dritte Inſtanz theils durch das Kriegs-Miniſterium gebildet wird, und in Heſſen das Diviſions-Kommando im Verein mit einem Spezial-Beauftragten des Miniſteriums des Innern die dritte Inſtanz bildet; ähnlich iſt es in Baden. In Württemberg iſt ein Ober-Rekrutirungs-Rath gebildet, der dieſelben Funktionen wahrzunehmen hat, welche die Militär-Erſatz-Inſtruktion den Erſatz-Beſorger dritter Inſtanz zuweiſt.

In Elſaß-Lothringen hat die Muſterung des einzustellenden Jahrganges im Frühjahr 1872, die Rekruten-Einſtellung erſt im Januar 1873 begonnen. Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung iſt durch A. G. D. v. 19. Februar 1872 erfolgt.

Von den Marine-Erſatz-Kommiſſionen und den ſpeziellen Erſatz-Verhältniſſen der Marine wird hier abgeſehen.

Dieſer vertheilt den Geſamtbedarf an Rekruten auf die einzelnen Bundes-Staaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Reichs-Heeres und theilt dieſe Haupt-Erſatz-Repartition den Preußiſchen Miniſterien des Krieges und des Innern resp. der Admiralität, den Sächſiſchen und Württembergiſchen Miniſterien, dem Badiſchen Miniſterium des Innern und den Regierungen aller übrigen Bundes-Staaten mit. Von hier aus wird dann weiter durch Vermittlung der General-Kommandos, Ober-Präſidien zc. und der Departements-Erſatz-Kommiſſionen zc. beſtimmt, wieviel Rekruten (und für welche Truppentheile) jeder einzelne Aushebungs-Bezirk zu ſtellen hat. Kann ein Aushebungs-Bezirk nicht die verlangte Zahl von Rekruten ſtellen, ſo werden die fehlenden auf die anderen Aushebungs-Bezirke deſſelben Brigade-Bezirks vertheilt. In der Regel aber ſind mehr dienſtbrauchbare militärpflichtige Leute vorhanden, als Rekruten verlangt werden; dann wird geloſt, und diejenigen, welche die höchſten Nummern erhalten, werden vorläufig zurückgeſtellt und kommen erſt bei eintretendem Mehrbedarf zur Einſtellung.

Die Aufzeichnung ſämmtlicher Militärpflichtigen in die Geburtsliſten, die Stammrollen und die alphabetiſche Liſte des ganzen Aushebungs-Bezirks geſchieht durch die Geiſtlichen, Orts-Beſorger und Landräthe zc. in den erſten Monaten jeden Jahres.

(Fortſetzung folgt.)

## Befestigungen.

(Fortſetzung und Schluß.)

Nebſt einer ſchlagfähigen Armee beſteht die Sicherheit eines jeden Staates, der gleich ſtarke oder noch mächtigere Nachbarn hat, in einem zweckmäßigen System der Landesbefestigung.

Wir haben es uns zur beſondern Aufgabe geſetzt, den Werth und die hohe Wichtigkeit der Landesbefestigung hervorzuheben, da deren Bedeutung bei uns noch immer von vielen Offizieren, beſonders aber in den Räten (wie die letzte Bundesverſammlung gezeigt hat) verkannt und in einer kaum zu begreifenden Weiſe als geringfügige Nebenſache angeſehen wird.

Eines Tages dürfte die totale Vernachläſſigung der Landesbefestigung für uns die bitterſten Früchte tragen.

Bei der gegenwärtigen politiſchen Lage von Europa ſind alle Staaten eifrig bemüht, ihre Landesbefestigung möglichſt zu vervollkommen.

Italien, trotz ſeiner zerrütteten Finanz-Zuſtände, ſcheut keine Opfer zur Sicherung der Nordgrenze und der Hauptſtadt.

In Frankreich hat man trotz der fürchtbaren Laſt der Kriegskontribution doch die ungeheuerſten Anſtrengungen gemacht, die Grenzen und die wichtigſten Linien zu ſichern, die Hauptſtadt Paris möglichſt uneinnehmbar zu machen und ſich im Innern des Landes große feſte Waffenplätze zu verſchaffen.

Die in Wien erſcheinende „Militär-Zeitung“ ſpricht ſich darüber folgendermaßen aus: